

Antrag auf Abschluss eines Goldsparplanes

Goldkammer Sparplan

Antragsteller Frau Herr

Name _____ Geburtsdatum . . Familienstand:
Vorname _____ Geburtsort _____ alleinstehend
Straße, Hausnr. _____ Telefon _____ verheiratet
PLZ, Ort _____ Staatsangehörigkeit _____
E-Mail _____ Berufsgruppe: Arbeitnehmer selbständig sonstige

Goldsparplan mit monatlichen Sparbeiträgen
Sparplan zum Erwerb von physischem Feingold (mindestens 995,0/1000).
Laufzeit des Goldsparplanes (mind. 10 Jahre): Jahre Monatl. Sparbeitrag (mind. € 50) € 50 € 100 €

Abschlusskosten = 4,75% der Vertragssumme + 2 Monatsbeiträge = €

Vertragssumme = 12 x Monatsbeitrag x Laufzeit Sonderzahlung für Abschlusskosten: €

Goldsparplan mit einmaligem Anlagebetrag (Einmalanlage)
Einmalanlage zum Erwerb von physischem Feingold (mindestens 995,0/1000).
Anlagebetrag (per Lastschrift) € (mindestens € 2.000,00) Abschlusskosten: 4,75% des Einmalanlagebetrages

Einzugsermächtigung
Ich ermächtige Sie – bis auf Widerruf – die obigen Sparbeiträge und ggf. die Sonderzahlung zu Lasten des nachstehenden Kontos einzuziehen:

Name der Bank _____ Bankleitzahl: <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	Kontoinhaber (falls nicht Antragsteller) _____
Beginn: <input type="checkbox"/> 01. <input type="checkbox"/> 15. <input type="text"/> <input type="text"/> . 20 <input type="text"/> <input type="text"/>	Unterschrift Kontoinhaber (falls nicht Antragsteller) _____
Konto-Nr.: <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	

Vollmacht für den Todesfall (Es kann nur eine einzelne, volljährige Person bevollmächtigt werden.)
Hiermit bevollmächtige ich _____
Name/ Geburtsname _____ Vorname _____ Geburtsdatum _____
Straße, Nr. _____ PLZ/Ort _____

nach meinem durch Vorlegung einer Sterbeurkunde nachgewiesenen Tode über mein Konto/Depot – auch zu eigenen Gunsten – zu verfügen, erteile Abrechnungen, Depotaufstellungen und sonstige Schriftstücke entgegenzunehmen, zu prüfen und anzuerkennen sowie das Konto/Depot aufzulösen.
Hinweis: Die Vollmacht kann durch den/die Antragsteller/in und dessen/deren Erben jederzeit widerrufen werden. Die Vollmacht enthält keine Einsetzung als Erbe oder Vermächtnisnehmer.

Datenschutz: Die in diesem Kaufantrag enthaltenen sowie sonstige, im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt werdende personen- und anlagebezogenen Daten werden von der Max Heinr. Sutor oHG, den Vermittlern sowie sonstigen beteiligten Dritten gespeichert, genutzt, ausgewertet, abgerufen und übertragen (Datenverarbeitung), sei es auf elektronischem oder auf schriftlichem Weg. Dies geschieht zum Zweck der Verwaltung und der Betreuung des Goldsparplanes.

Vertragsbedingungen: Es gelten die umseitigen Vertragsbedingungen für Goldsparpläne. Des Weiteren gelten die AGB sowie das Preisverzeichnis der Bank. Ihr Vermittler hält diese Unterlagen zu Ihrer Kenntnisnahme bereit.

Bitte beachten Sie die umseitige Widerrufsbelehrung.

Erklärungen und Unterschrift des Antragstellers

Ich beauftrage die Max Heinr. Sutor oHG, aus den ersten monatlichen Sparbeiträgen jeweils 80% (evtl. Sonderzahlungen in voller Höhe) bis zur vollständigen Zahlung der Abschlusskosten einzubehalten und an den Produktkoordinator, die Multi-Invest Gesellschaft für Vermögensbildung mbH, 60487 Frankfurt, auszubehalten.

Ich handle ausschließlich für eigene Rechnung (§ 8 Geldwäschegesetz).

Ich beantrage bei der Max Heinr. Sutor oHG, den/die oben gewählten Goldsparplan/pläne abzuschließen und die für dessen/deren Abwicklung notwendigen Konten und Depots bei der Bank einzurichten.

Ort, Datum _____

Unterschrift(en) des Antragstellers und/oder der/des gesetzlichen Vertreter(s)

Raum für Vermittlerstempel

Vermittlernummer:

Legitimationsprüfung Reisepass Personalausweis

Dokument-Nummer:

Gültig bis:

Ausstellende Behörde: _____

Erklärungen des Anlagevermittlers

Ich bestätige, die Identität des Antragstellers in seiner Anwesenheit anhand des oben angegebenen gültigen Ausweispapiers festgestellt zu haben. Ich bestätige, dem Antragsteller eine Durchsicht des Antragsformulars nebst Vertragsbedingungen übergeben zu haben. Die AGB sowie das Preisverzeichnis der Bank habe ich zur Kenntnisnahme des Kunden bereitgehalten.

Ich bestätige die Aushändigung der Information über die Anlage in Gold.

Ort, Datum _____
Unterschrift des Vermittlers _____

Widerrufsrecht

Der Kunde kann seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angaben von Gründen in Textform, z. B. Brief oder Fax, widerrufen. Der Lauf der Frist beginnt frühestens mit dem Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die **Max Hehn. Sutor oHG, Hermannstraße 46, 20095 Hamburg**.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Kann der Kunde die empfangene Leistung ganz oder teilweise oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, muss er der Bank gegebenenfalls Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass der Kunde die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen muss. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen muss der Kunde innerhalb von 30 Tagen nach Absendung seiner Widerrufserklärung erfüllen.

A. Allgemeine Vertragsbedingungen für Goldsparpläne

I. Abschluss des Rahmenvertrages

- (1) Mit vorliegendem Antrag beantragt der Antragsteller (im Folgenden „Kunde“) bei der Max Hehn. Sutor oHG (im Folgenden „Bank“) den Abschluss eines Rahmenvertrages über den Erwerb und die Verwahrung von physischem Gold (Goldsparplan) sowie die Einrichtung des für die Abwicklung des Goldsparplans notwendigen, auf EURO lautenden Verrechnungskontos (Konto) und eines Edelmetallverwaltungsdepots (EVD) bei der Bank.
- (2) Der Goldsparplan kommt mit Annahme des Antrages durch die Bank zustande. Das Zustandekommen des Goldsparplans wird dem Kunden schriftlich bestätigt.
- (3) Für jedes eröffnete Konto und EVD vergibt die Bank eine Vertragsnummer. Die Konto-/EVD-Nummer und Vertragsnummer sind identisch.

II. Erwerb von Gold durch den Kunden

- (1) Mit jeder Einzahlung auf das Verrechnungskonto (unabhängig, von wem die Einzahlung stammt) beantragt der Kunde bei der Bank den Kauf von physischem Feingold (mindestens 995,0/1000) in Barrenform einer international anerkannten Prägestalt (Gattungskauf). Zu diesen international anerkannten Prägestalten gehören alle Prägestalten (refiners), die von der The London Bullion Market Association oder einer vergleichbaren Edelmetallhändlervereinigung im Zeitpunkt der Abwicklung des Kaufvertrages anerkannt sind. Die kleinste zu erwerbende Einheit beträgt 1/10.000 Gramm.
- (2) Die Bank nimmt den Kaufantrag des Kunden innerhalb von 7 Bankarbeitstagen nach dem Tag des Eingangs der Einzahlung auf das Konto an und überträgt das Eigentum an dem gekauften Gold auf den Kunden spätestens innerhalb weiterer 6 Bankarbeitstage. Die Bank ist nicht verpflichtet, Kurslimite zu beachten. Der Kunde verzichtet auf den Zugang der monatlichen Erklärung der Annahme seines Kaufantrages. Für den Fall, dass die Bank den Antrag nicht annimmt, wird sie den Kunden unverzüglich entsprechend unterrichten.
- (3) Der Kaufpreis entspricht dem am Tag der Annahme des Kundenantrages in London geltenden Goldpreis in US-Dollar für den Kauf dieses Edelmetalls (Nachmittagsfixing der The London Gold Market Fixing Limited) zuzüglich 6%. Sollte der Kauf von Gold mehrwertsteuerpflichtig werden, so erhöht sich der vorbenannte Kaufpreis um den jeweils geltenden Mehrwertsteuersatz.
- (4) Die Bank wechselt die Einzahlungen zum Euro-Referenzkurs „Gold“ des Tages der Annahme des Kundenantrages in US-Dollar um.
- (5) Die Bank verschafft dem Kunden das Eigentum an dem gekauften Gold durch Einräumung des Miteigentums nach Bruchteilen an einem im Besitz der Bank befindlichen Sammelbestand an physischem Feingold in Barrenform der in Ziffer II.1. bezeichneten Art und Güte (der „Goldsammelbestand“).
- (6) Der Eigentumsübergang erfolgt durch Einräumung des mittelbaren Besitzes an der gekauften Menge Goldes, die wiederum durch die Verbuchung der gekauften Menge Goldes in das von der Bank geführte Edelmetallverwaltungsdepot erfolgt. Die Parteien sind sich über den Eigentumsübergang einig.

III. Miteigentum am Sammelbestand, Verwaltungsbefugnis der Bank bei der Sammelverwahrung

- (1) Für die Bestimmung des Miteigentum-Bruchteils am Goldsammelbestand der Bank ist die in dem Edelmetallverwaltungsdepot eingetragene Menge des Goldes maßgebend.
- (2) Die gesetzlichen Regelungen der §§ 744 bis 746 BGB über die gemeinschaftliche Verwaltung sind ausgeschlossen. Es gelten die nachstehenden vertraglichen Vereinbarungen.
- (3) Die Bank kann aus dem Goldsammelbestand einem jeden Kunden dem diesen Kunden gebührende Menge Goldes ausliefern oder die ihr selbst gebührende Menge Goldes entnehmen, ohne dass es hierzu der Zustimmung der übrigen Beteiligten bedarf.
- (4) In anderer Weise darf die Bank den Sammelbestand nicht verringern.
- (5) Diese Vereinbarungen sind im Falle der Drittverwahrung auf Zwischenverwahrer entsprechend anzuwenden.

IV. Drittverwahrung

- (1) Die Bank ist berechtigt, den Goldsammelbestand unter ihrem Namen einem anderen Verwahrer zur Verwahrung anzuvertrauen. Die Bank haftet in diesen Fällen nicht für ein Verschulden des Drittverwahrers. Das Verschulden der Bank ist auf die Einhaltung der erforderlichen Sorgfalt bei der Auswahl des Drittverwahrers beschränkt.
- (2) Vertraut die Bank den Goldsammelbestand einem Dritten an, so ist sie verpflichtet, den Dritten darüber aufzuklären, dass der Goldsammelbestand der Bank nicht gehört. Sie hat vertraglich sicher zu stellen, dass der Dritte an dem Goldsammelbestand ein Pfandrecht oder ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen solcher Forderungen geltend machen kann, die mit Bezug auf den Goldsammelbestand entstanden sind.

V. Auslieferungsansprüche des Kunden bei der Sammelverwahrung

- (1) Das Recht zur Aufhebung der Bruchteilsgemeinschaft ist für immer ausgeschlossen. Dieser Ausschluss besteht beim Tode eines Kunden fort.
- (2) Der Kunde kann von der Bank verlangen, dass ihm aus dem Goldsammelbestand Gold in Barrenform bis zur Höhe der in seinem Edelmetallverwaltungsdepot eingetragenen Menge an seine in Deutschland belegene Adresse ausgeliefert wird, sofern die Menge des Goldes mindestens 100 Gramm beträgt. Hinsichtlich kleinerer Mengen als 100 Gramm hat der Kunde ausschließlich das jederzeitige Recht, von der Bank den Rückkauf zu verlangen.
- (3) Das Gold wird in Form von Barren einer international anerkannten Prägestalt ausgeliefert. Zu diesen international anerkannten Prägestalten gehören alle Prägestalten (refiners), die von der The London Bullion Market Association oder einer vergleichbaren Edelmetallhändlervereinigung im Zeitpunkt des Erwerbs des Goldes anerkannt sind. Gibt der Kunde der Bank im Rahmen seines Auslieferungsauftrages keine Weisung bezüglich der Barrengroße (Mindestgröße 100g, Auslieferungsgrößen: 100g, 250g, 500g, 1.000g), wählt die Bank die Barrengroße nach eigenem Ermessen.
- (4) Die Kosten für die Auslieferung (Anfertigung des/der Barren, Verpackung, Transport/Porto, Versicherung, etc.) trägt der Kunde. Sie ergeben sich aus dem jeweils gültigen Preisverzeichnis. Die Kosten für die Auslieferung sind vor der Auslieferung fällig und werden dem Konto des Kunden belastet.
- (5) Die Bank nimmt im Rahmen der Auslieferung eine Austragung der ausgelieferten Menge Goldes in dem von der Bank geführten Edelmetallverwaltungsdepot vor.

VI. Rückkauf durch die Bank

- (1) Der Kunde hat das Recht, jederzeit bei der Bank den Rückkauf eines Teils oder der Gesamtheit der ihm gehörenden Menge Goldes zu beantragen. Dieser Antrag ist schriftlich bei der Bank einzureichen. Ein Antrag per e-Mail ist nicht zulässig.
- (2) Die Bank nimmt den Rückkaufantrag des Kunden innerhalb von 7 Bankarbeitstagen nach Eingang des schriftlichen Antrags an und wickelt den Rückkauf innerhalb weiterer 2 Bankarbeitstage ab. Die Bank ist nicht verpflichtet Kurslimite zu beachten. Der Kunde verzichtet auf den Zugang der Erklärung der Annahme seines Rückkaufantrages. Für den Fall, dass die Bank den Antrag nicht annimmt, wird sie den Kunden unverzüglich entsprechend unterrichten.
- (3) Der von der Bank zu zahlende Rückkaufpreis entspricht dem am Tag der Annahme des Kundenantrages in London geltenden Goldpreis in US-Dollar für den Verkauf dieses Edel-

metalls (Nachmittagsfixing der The London Gold Market Fixing Limited) abzüglich 1%. Eine eventuelle Mehrwertsteuer wird von dem Rückkaufpreis ebenfalls abgezogen, sofern die Bank nicht ihrerseits zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

- (4) Der Kunde verschafft der Bank das Eigentum an dem verkauften Gold durch Einräumung des Miteigentums nach Bruchteilen an einem im Besitz der Bank befindlichen Sammelbestand an physischem Feingold der in Ziffer II.1. bezeichneten Art und Güte.
- (5) Der Eigentumsübergang erfolgt durch Einräumung des Besitzes an der verkauften Menge Goldes, die wiederum durch die Austragung der verkauften Menge Goldes aus dem von der Bank geführten Edelmetallverwaltungsdepot erfolgt. Die Parteien sind sich über den Eigentumsübergang einig.
- (6) Die Bank wechselt den US-Dollar-Rückkaufpreis zum Euro-Referenzkurs „Brief“ des Tages der Annahme des Kundenantrages in Euro um.
- (7) Die Auszahlung des Rückkaufpreises in Euro auf das vom Kunden angegebene Referenzkonto erfolgt innerhalb von 2 Bankarbeitstagen nach dem Eigentumsübergang des Goldes auf die Bank.

VII. Depotaufstellung

- (1) Nach Ende eines Kalenderhalbjahres übersendet die Bank dem Kunden für seinen Goldsparplan eine Aufstellung, aus der der Goldbestand in Gramm, alle Geld- und Goldumsätze zu den jeweiligen Antragsannahmetagen nebst Eigentumsübertragungstagen sowie die Geldsalden und der Wert des Goldbestandes zum aktuellen Kurs (Nachmittagsfixing der The London Gold Market Fixing Limited) am Stichtag der Aufstellung hervorgehen.

VIII. Haftung

Für Schäden aus Fehlbuchungen, die nicht Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden sind, haftet die Bank nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

IX. Kosten und Gebühren

- (1) Auf alle vereinbarten monatlichen Sparbeiträge und Einmalanlagen werden vorab Abschlusskosten gemäß Antrag erhoben. Die Gebühren für die Führung des Kontos und des EVD betragen 0,025 % p.M. des Depotwertes jeweils ermittelt zum 15. eines Kalendermonats, mindestens jedoch halbjährlich EUR 12,50 (inkl. MwSt.), wobei die Bank die hierin enthaltenen Anteile für Konto- und EVD-Führung nach eigenem Ermessen bestimmen kann. Die Erhebung der Gebühren für die Konto- und EVD-Führung erfolgt erstmalig in dem Kalenderhalbjahr, in dem der erste monatliche Sparbeitrag eingegangen ist.
- (2) Die Bank ist berechtigt, die Gebühren zum Ausgleich von Kostensteigerungen gemäß § 315 BGB anzupassen. Sie wird dies dem Kunden mindestens einen Monat (etwa auf der Halbjahresabrechnung) vorher mitteilen.
- (3) Bei einer vorzeitigen Kündigung können weitere Kosten entstehen, deren Höhe sich aus dem Preisverzeichnis der Bank in der jeweils geltenden Fassung ergibt. Darüber hinaus berechnet die Bank für besondere Leistungen Gebühren in angemessener Höhe gemäß Preisverzeichnis in seiner jeweils geltenden Fassung und stellt von dritter Seite belastete Kosten und Gebühren in Rechnung.
- (4) Erhöht die Kunde nachträglich den vereinbarten monatlichen Sparbeitrag, berechnet die Bank die Vertragssumme unter Berücksichtigung des erhöhten monatlichen Sparbeitrags und der verbleibenden Beitragszahlungsdauer neu. Entsprechend werden die Abschlusskosten in der im Antrag angegebenen Höhe neu berechnet und erhoben. Bereits vom Kunden im Rahmen dieses Goldsparplanes geleistete Zahlungen für die Abschlusskosten werden in vollem Umfang angerechnet. Vereinbaren der Kunde und die Bank nach Vertragsschluss auf Wunsch des Kunden eine längere Laufzeit für einen Goldsparplan als ursprünglich vorgesehen, wird die Vertragssumme in Bezug auf die längere Vertragslaufzeit neu berechnet. Entsprechend werden die Abschlusskosten in der im Antrag angegebenen Höhe neu berechnet und erhoben. Bereits vom Kunden im Rahmen dieses Goldsparplanes geleistete Zahlungen für die Abschlusskosten werden in vollem Umfang angerechnet.

X. Antragstellung über einen Vermittler – Abschlusskosten

- (1) Die Ansprüche des Vermittlers gegen den Kunden auf die Abschlusskosten entstehen mit Zustandekommen des Goldsparplanes zwischen dem Kunden und der Bank (Vertrag zugunsten Dritter bzgl. der Abschlusskosten). Die Bank ist nur insoweit zur Weiterleitung der Abschlusskosten an den Vermittler verpflichtet, wie Einzahlungen vertragsgerecht geleistet werden. Soweit die Abschlusskosten nicht vorab erbracht werden, beauftragt der Kunde die Bank, die Abschlusskosten zu 80% aus der ersten Einzahlung und den unmittelbar folgenden Einzahlungen zu entnehmen und an den Vermittler auszuzahlen, bis die Abschlusskosten getilgt sind.
- (2) Der Vermittler arbeitet in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Er erbringt eine eigenständige Leistung für den Kunden. Es gibt keine Haftungsbüronahmen im Sinne des Kreditwesengesetzes durch die Bank. Die Bank hat keine Vollmachten erteilt. Jeder Verweis auf den Vermittler erfolgt daher lediglich im Hinblick auf den Abschluss des von der Bank angebotenen Goldsparplans. Der Vermittler ist auch nicht bevollmächtigt, von diesem Antrag abweichende Zusagen zu machen oder Leistungen in Aussicht zu stellen oder für die Bank zu quittieren. Der Vermittler ist weiter nicht befugt, Geld (einschließlich Schecks) oder sonstige Wertgegenstände des Kunden entgegenzunehmen. Dasselbe gilt für Untervermittler, die aufgrund eines Vertrages mit dem Vermittler tätig werden.
- (3) Zusätzlich unterbreitete Angebote des Vermittlers oder eines Untervermittlers sind keine Angebote der Bank. Einreden und Einwendungen gegen solche Angebote berechtigten den Kunden nicht zu Einreden und Einwendungen gegenüber der Bank.

XI. Laufzeit, Kündigung

- (1) Wurde für einen Goldsparplan eine feste Laufzeit vereinbart, verpflichtet sich der Kunde, für die vereinbarte Laufzeit monatliche Sparbeiträge in der vereinbarten Höhe einzuzahlen. Er hat allerdings das Recht, die Einzahlungen zu unterbrechen. Die Laufzeit des Goldsparplans verlängert sich nicht, wenn der Kunde von seinem Recht, die laufenden Einzahlungen zu unterbrechen, Gebrauch macht. Der Kunde kann die Einzahlungen jederzeit wieder aufnehmen.
- (2) Der Kunde kann den Goldsparplan mit fester Laufzeit vorzeitig kündigen. Die Bank ist bei vorzeitiger Kündigung berechtigt, die in dem Preisverzeichnis der Bank vorgesehenen Gebühren zu erheben.
- (3) Erteilt der Kunde der Bank nach Ablauf einer fest vereinbarten Laufzeit keine Weisungen, was mit seinem Goldbestand geschehen soll, führt die Bank den Vertrag bis zum Erhalt entsprechender Weisungen zu den vereinbarten Bedingungen fort.

XII. Änderungen dieser allgemeinen Vertragsbedingungen

Änderungen dieser allgemeinen Vertragsbedingungen werden dem Sparer schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Sparer nicht innerhalb von sechs Wochen schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird die Bank den Sparer bei Bekanntgabe der Änderungen gesondert hinweisen. Erhebt der Kunde Widerspruch, ist die Bank berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen oder den weiteren Verkauf von Gold an den Kunden einzustellen.

Stand 16. 1. 2008

Ich habe die Vertragsbedingungen zur Kenntnis genommen:

Ort, Datum



Unterschrift des Antragstellers